

Krieg kann nur von Fall zu Fall bekämpft werden

Konstantin Pollok: Solange nicht alle UN-Mitgliedsstaaten verbindliche internationale Rechtsordnung anerkennen

In diesem Jahr treffen zwei denkwürdige Jubiläen aufeinander. Nicht nur erschien vor 200 Jahren die berühmte Schrift „Zum ewigen Frieden“ des großen Aufklärungsphilosophen Immanuel Kant aus Königsberg, auch wurden vor 50 Jahren die „Vereinten Nationen“, die UNO, gegründet. Anlaß genug, um über den Zusammenhang von philosophischen Prinzipien und deren politischer Zusammenhänge nachzudenken. Vor etwa 80 Zuhörern entfaltete Konstantin Pollok, Präsident der „Fränkischen Gesellschaft für Philosophie“ und Mitarbeiter des philosophischen Lehrstuhls II an der Universität Bamberg im Anschluß an die thematische Einführung durch Vizepräsidentin Dorothea Wildenburg diesen Zusammenhang. In der aktuellen Veranstaltungreihe der Gesellschaft sprach er zum Thema: „Wann beginnt die Ewigkeit. Die Vereinten Nationen im Lichte Immanuel Kants Schrift zum ewigen Frieden.“

Er scheute sich nicht, die abstrakten Prinzipien, die Kant als Bedingungen eines internationalen Weltfriedens aufstellt, mit aktuellen politischen Ereignissen – wie etwa der Lage in Jugoslawien – zusammenzubringen. In einer anschließenden, einstündigen Diskussion mit den Anwesenden stellte er sich den Fragen und kritischen Einwüfen. „Die friedliche Ewigkeit“, so der Referent, „könnte längst begonnen haben, wenn sich die internationale Politik nur etwas nach der Königsberger Maßgabe richten würde“. Gleichwohl interpretierte er dabei die Gründung der UNO im Jah-

re 1945 als den ersten Schritt, den von Kant beschriebenen Weltfrieden auch real zu erreichen. In einem ersten Zug legte der „Nachwuchsphilosoph“ die Prinzipien der kantischen Schrift dar, um sie in einem zweiten Schritt in den Kontext der UNO zu rücken.

Kant unterscheidet zwei Klassen von Prinzipien, die erfüllt sein müssen, um den Frieden zu sichern. Die erste Klasse seien negative Prinzipien. Diese bestimmen, wie die Abwesenheit von Krieg in einem vertraglichen Rahmen zustandekommen kann. Da diese Prinzipien sich jedoch nur durch Abgrenzung zum Krieg finden lassen, führe Kant weitere Bedingungen an, die den Frieden positiv als Frieden auszeichnen. Um den abstrakten Rahmen einer rechtsphilosophischen Abhandlung zu durchbrechen, bringe Kant die Friedensbedingungen in „die Form eines völkerrechtlichen Friedensvertrages“. Nur ein rechtlicher Zustand könne nach Kant den Kriegszustand beenden. Als negative Prinzipien bestimme Kant die Wahrhaftigkeit eines Friedensvertrages. Der Vertrag dürfe kein „bloßer Waffenstillstand“ sein. Weiterhin müssen alle vertragsschließenden Staaten souverän sein, „stehende Heere“ müssen abgeschafft werden. Rüstungsschulden als Staatsschulden seien ebenfalls in dem Kantischen Vertragswerk nicht vorgesehen, weil sie die Möglichkeit eines Angriffskrieges bereits implizieren. Auch darf sich nach Kant kein Staat in die Regierung eines anderen Staates einmischen.

Als weitere positive Bedingung bestimmte Kant den Zusammenhang souveräner Staaten als einzig möglich in einem föderalistischen Staatensystem. Der Referent führte aus: „Kant verwirft damit den Gedanken eines bloßen Machtgleichgewichts. Er fordert nicht weniger als die Gründung einer Weltorganisation, die die Legislative, Exekutive und

Davon ausgenommen, referierte Pollok, sei der Bruderkrieg. Ein Staat, der sich als eine Gesamtheit aufgelöst hat, weil streitende gesellschaftliche Gruppen Anspruch auf das Gesamt erheben – etwa in Jugoslawien – könne als souveräner Vertragspartner nicht weiter ernst genommen werden. Neben diesen negativen Bedingungen, die zur Abwesenheit von Krieg gehören, bestimme Kant als Bedingungen, die den Frieden sichern und dauerhaft als positives Prinzip durchsetzen, andere Vertragsprinzipien. Alle Staaten müssen sich aus freihheitlichen und vernünftigen Gründen dem Friedensvertrag anschließen können. Kein Staat dürfe gezwungen werden, einem Vertrag beizutreten. Diese Möglichkeit, so Pollok, könne nur in einer „republikanischen bürgerlichen Verfassung“ zustande kommen. Diese setze einen Rechtsbegriff voraus, der keinem Bürger vorschreibe, auf welchem Wege er glückselig werden wolle. „Der Staat“, meinte Pollok, „hat seine Bürger nicht auf einen bestimmten Weg der Lebensgestaltung festzulegen“. Möglich sei das nach Kant nur in einer demokratischen Regierungsform.

Als künftige Fluchtpunkte einer „Weltbürgergesellschaft“ führte Pollok folgendes aus: „Alle Nationen müssen Gleichheit vor dem Völkerrecht genießen. Alle Nationen müssen sich an der Gewaltenteilung der Weltorganisation beteiligen und alle Nationen müssen für die Durchsetzung des Völkerrechts garantieren“. Der Referent schloß unter großer Zustimmung der Zuhörer seinen Vortrag mit den Worten ab: „Solange sich nicht alle Mitglieder der Vereinten Nationen – und das müssen schließlich alle Nationen dieser Erde sein – eine republikanische Verfassung gegeben und die verbindliche internationale Rechtsordnung anerkannt haben, kann das Problem des Krieges gar nicht rechtmäßig an seiner Wurzel, sondern nur von Fall zu Fall bekämpft werden.“

Christian Lotz